



GEMEINDE SIMPLON

3907 Simplon Dorf
Burgerschaft

Burgerverordnung Art. 22 / 28 / 29

Art. 22

Wer Vieh auf die Alpe Rossboden treibt, muss daselbst einen gemeinen Tag machen. Ab 10 Stück Vieh gilt es zwei gemeine Tage, und ab 20 Stück drei gemeine Tage zu machen. Wer die Alpe Stelli für den Weidgang benützt, bzw. Vieh von einer Alpe auf die Stelli treibt, obliegt denselben Pflichten, wie die Benützer der Rossbodenalp, d.h. auch er muss die entsprechenden gemeinen Tage machen und das Krautgeld bezahlen. Alle Kleinviehhalter, welche Vieh auf die Allmeinen treiben, sind verpflichtet, einen gemeinen Tag zu machen. Die gemeinen Tage können auf den Alpen gemacht werden, wie sie von den Betreffenden genutzt werden.

Art. 28

Wer Vieh auf die Allmeinen treibt und Losholz beziehen will, ist verpflichtet mindestens zwei gemeine Tage zu machen. Wer nur Losholz bezieht, oder nur Vieh auf die Allmeinen treibt, muss ebenfalls einen gemeinen Tag machen. Betreffend gemeine Tage und Viehauftrieb sei auf Art. 22 verwiesen: Bis 10 Stück 1 gemeiner Tag. Bis 20 Stück 2 gemeine Tage. Ab 20 Stück 3 gemeine Tage etc.

Art. 29

Damit man den Verpflichtungen des gemeinen Tages nachkommen kann, muss man 15-jährig und darf nicht über 70 Jahre alt sein. **Alleinstehende und Ehepaare, die über 70 Jahre alt sind, und bei denen keine Kinder mehr im Haushalt wohnen, sind von der Verpflichtung für den gemeinen Tag enthoben, ohne dass sie die Rechte auf die Benutzung der Allmeinen und das Anrecht auf das Losholz verlieren.** Wer über 70 Jahre alt ist, darf auch nicht mehr für einen andern Bürger den gemeinen Tag machen. Wer den gemeinen Tag nicht macht, aber Vieh auf die Allmeinen treibt, zahlt pro Tag eine Busse von Fr. 100.--. Die gemeinen Tage sind in der Regel an den vom Richter bestimmten Tagen zu machen. Wer einen gemeinen Tag machen will, muss sich innert der vom Richter festgelten Frist bei diesem melden. Es liegt im Ermessen des Richters, gebrechliche oder altersschwache Personen vor der Erfüllung des 70. Altersjahres von der Pflicht des gemeinen Tages zu dispensieren.